Nichtamtlicher Theil.

Die Hildburghäuser Bibliothek der deutschen Klassiker vor dem Gesetze.

II. *)

Die in Nr. 9. d. Bl. abgedruckte Entgegnung des Bibliographischen Institutes in Hildburghausen ist wenig geeignet, die Seitens mehrerer Autoren gegen die Bibliothek der deutschen Klassiker geschehene Beschuldigung in Aussicht stehender Plünderung zu mildern, noch die in derselben Nummer aufgenommene Aufforderung an die betreffenden Verleger, ihre Rechte nachdrücklich zu wahren, zu beschwichtigen.

Die Methode der Ausbeutung der deutschen Classiker, auf welcher das Unternehmen in Rede beruht, ist in der That im deutschen Buchhandel eine eben so neue, als großartige und tritt so ohne alle Scheu und mit einer förmlichen Inanspruchnahme einer Berechtigung auf, daß das Bibliographische Institut sich nicht wundern darf, wenn, von den ausgebeuteten Autoren selbst abgesehen, der deutsche Verlagsbuchhandel allerdings in entschiedener Weise dagegen auftritt.

Ehe wir nun die obige Entgegnung des Bibliographischen Institutes für unsern Zweck näher beleuchten, wollen wir einen Blick auf den Prospectus werfen, durch welchen das Unternehmen beim Publicum eingeführt wird. Wir kennen die Meisterschaft, mit welcher, was glänzenden Styl, treffliche Diction, gewinnende Wendung und scheinbar lauterste Verheißung betrifft, die genannte Firma ihren bekannten Verlagswerken — Universum, Meyer's Conversationslexikon ꝛc. ꝛc. — ein Publicum zu gewinnen weiß; wir lassen es unentschieden, ob Diejenigen Recht haben, welche diese meisterhafte Geschicklichkeit beneiden, oder Diejenigen, welche ihren Werth dem der Unternehmungen selbst gleichstellen; wir übergehen die Dreistigkeit, mit welcher in diesem Prospect eines Unternehmens, das nichts weiter als eine Ausbeutung der deutschen Classiker ist, die Unternehmungen der Original-Verleger dieser Classiker zu einer „Speculation" gestempelt wird, „welche die Geduld und den Geldbeutel des Publicums in einer allzusehr erschöpfenden Reihe von Bänden ausgesponnen" — wie sich das schön und wohlgefällig liest und wie sich das große Publicum mehr von dem vollen Klange solcher Vergleiche, als von deren eigentlichem Sinne bestechen läßt —; wir gehen weiter in dem Prospecte und kommen dann an die Stellen, welche diejenigen Eigenschaften des Unternehmens charakterisiren, mit denen wir es hier eigentlich zu thun haben. Da heißt es denn: daß das Unternehmen „die Kleinodien (der einzelnen deutschen Classiker) ausgewählt", daß es „nur die Repräsentanten unserer Nationalliteratur in einer Auswahl derjenigen ihrer Werke vorführt, welche aus dem Strome der Vergessenheit (wie das schön klingt!) sich gerettet ꝛc.", dann wird fortgefahren, daß jene „Kleinodien" und „Perlen" unserer Literatur leider sehr Viele nicht besitzen können, „weil diese am Grunde einer Fluth von sämmtlichen Werken dieses und jenes Schriftstellers versunken liegen, zu welchem niederzutauchen die Leichtigkeit ihres Geldbeutels verbietet" (welche zarte Andeutung, daß allerdings nur ein leichter Geldbeutel nöthig ist, die Werke der von schwereren Geldbeuteln bezahlten Autoren abzudrucken! — aber auch welche gewichtige Handhabe für die verletzten Original-Verleger, wenn bei der Frage um das Quantum der Entschädigung hieraus sich nachweisen läßt, daß in dem Käufer der „Kleinodien" dem Original-Verleger ein Käufer der „gesammelten Werke" entgangen ist!). Der Prospect schließt damit, „daß jedem einzelnen Autor sein Portrait, Facsimile, eine biographische Skizze und eine kritische Würdigung seiner Stellung in der Literatur vorausgehen".

Diesen Prospect und die „Arndt" und „Theodor Körner" enthaltenden Bändchen der Bibliothek vor uns, gehen wir an die Entgegnung des Bibliographischen Institutes, welche kurz und bündig sagt: das Unternehmen halte sich streng in den Grenzen des Gesetzes, es mache nur vollen Gebrauch von dem Nachdrucke, den das Gesetz gestatte, das sei keine Plünderung!

Wir müssen wohl annehmen, daß die Hildburghäuser Firma unter „Gesetz" die Sachsen-Meiningen-Hildburghäusische Verordnung vom 7. Mai 1829 (in Verbindung mit dem 1838 dort publicirten Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837) meint, deren §. 2. und 3. also lauten:

Art. 2. Jede Vervielfältigung eines solchen Werkes oder einzelner Theile desselben, welche ohne Genehmigung des Urhebers und seines Verlegers, nach den darüber zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, vorgenommen wird, ist Nachdruck.

Doch soll es für Nachdruck nicht geachtet werden, wenn bloß einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größeren Werkes in größeren Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien u. dgl., welche aus den Werken mehrerer Verfasser gezogen sind, aufgenommen werden.

Art. 3. Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind als Nachdruck anzusehen.

Auf diesen letzteren Art. 3. wird die Hildburghäuser Firma wohl nicht gerade hinweisen, um zu beweisen, daß sie auf gesetzlichem Boden stehe: „Auszüge aus andern Werken sind als Nachdruck anzusehen"; was ist denn aber nun das „Arndt" enthaltende Bändchen der Bibliothek deutscher Klassiker anderes als ein Auszug aus Arndt's Gedichten! sein Inhalt ist im strengsten Sinne: aus Arndt's Gedichten ausgezogen! Was das „Körner" enthaltende Bändchen anderes als 44 8.-Seiten aus „Leyer und Schwert", der ganze „Zriny" und der „Nachtwächter" vollständig abgedruckt! Das, entsprechend dem angeführten Schlusse des Prospectes dem Bändchen vorausgeschickte „Portrait, Facsimile, biographische Skizze und kritische Würdigung der Stellung Arndt's in der Literatur" sind nicht geeignet, den nach dem Gesetze als Nachdruck anzusehenden Auszug zu einem Nicht-Auszuge zu machen. Dasselbe gilt von dem „Körner" enthaltenden Bändchen, bei dem übrigens in dem uns vorliegenden Exemplar das Portrait und Facsimile fehlt und die in dem Prospect so geschmeidig verheißenen Beigaben einer biographischen Skizze und kritischen Würdigung der Stellung Körner's in der Literatur auf 3½ Seiten abgemacht werden! Aus „Zriny" und dem „Nachtwächter" sind übrigens nicht etwa Auszüge gemacht, — die sind, wie bemerkt, vollständig abgedruckt!

Uebrigens sagt Art. 4. der Meininger Verordnung ausdrücklich:

„Bemerkungen zu andern Werken herauszugeben, ist nur erlaubt, wenn der Text nicht selbst mit abgedruckt wird. Im letztern Falle ist es Nachdruck."

Ein Ausdruck in der Entgegnung dürfte vermuthen lassen, daß die Hildburghäuser Firma in Art. 2. den „gesetzlichen Boden" zu haben glaubt, auf dem sie bei ihrem Unternehmen steht; sie nennt nämlich die Bibliothek der deutschen Klassiker ein „anthologisches" Unternehmen und zielt damit wohl auf die nicht als Nachdruck zu erachtenden „Anthologien". Aber der

*) I. S. Nr. 9.